



Das Menschenrecht auf Wohnung durchsetzen

Beschlussvorschlag des AK Bremer Protest

Die Bürgerschaft der Menschen mit Behinderungen stellt fest:

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten in Artikel 28 BRK Menschen mit Behinderungen eine angemessene Wohnung und den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern. In Artikel 19 UN-BRK Menschen wird mit Behinderungen zugesichert, dass sie gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.

Im Land Bremen ist dieses Recht von Menschen mit und ohne Behinderungen tatsächlich nicht gewährleistet. Viele haben weder Wohneigentum noch einen Mietvertrag. Besonders gravierend werden die ca. 500 Obdachlosen benachteiligt, unter ihnen sind viele Menschen mit Behinderungen. Viele Wohnungslose und Geflüchtete müssen in Notunterkünften leben. Menschen mit Behinderungen sind gegen ihren Willen und unter Missachtung ihres Wunsch- und Wahlrechtes mit einem Nutzungsvertrag in besonderen Wohnformen untergebracht.

Der Zugang zu Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus ist für Menschen mit Behinderungen nur abhängig von der Einkommenssituation („B-Schein“) möglich. Dafür sind aber nicht genügend Wohnungen im sozialen Wohnungsbau vorhanden. Es fehlen über 300 barrierefreie rollstuhlgeeignete Wohnungen. Die Zahl der geförderten Wohnungen mit Mietpreisdeckelung ist im Land Bremen von 80.000 Wohnungen im Jahr 1990 auf nunmehr knapp 9.000 Wohnungen gesunken. Es gibt nicht genügend bezahlbaren und leistbaren Wohnraum (leistbarer Wohnraum meint, dass nicht mehr als 30% des Nettoeinkommens für Wohnkosten aufgebracht werden sollen). Hinzu kommt noch die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen auf dem Wohnungsmarkt.

Artikel 14 der Bremer Landesverfassung bestimmt, dass jeder Bewohner der Freien Hansestadt Bremen Anspruch auf eine angemessene Wohnung hat. Es ist danach Aufgabe des Staates und der Gemeinden, die Verwirklichung dieses Anspruches zu fördern und Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Grundrecht zu verwirklichen.

Die 25. Bürgerschaft von Menschen mit Behinderungen fordert den Bremer Senat, den Bremerhavener Magistrat und die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft und der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven auf:

1. in kurzer Zeit 300 barrierefreien Wohnungen zu leistbaren Mietpreisen zur Verfügung zu stellen,
2. für Menschen mit Behinderungen mehr Unterstützung bei der Anmietung einer barrierefreien Wohnung zu leisten,
3. den Höchstbetrag der Kosten der Unterkunft für alle und besonders auch für Menschen mit komplexen Hilfebedarf und neuartige Wohnprojekte zu erhöhen,
4. einen Mietpreis-Stopp für zunächst 5 Jahre zu beschließen,
5. den Bau von geförderten Wohnungen mindestens 40 Jahre mit einer Bindungsfrist zu belegen,
6. Grund und Boden nicht zu verkaufen, sondern der Nutzung der kommunalen Wohnungsbaugesellschaften (Gewoba, Brebau) zur Verfügung zu stellen, sowie an gemeinnützige Genossenschaften zu vergeben und das Erbbaurechts zu nutzen,
7. die großen Wohnungsträger zu verpflichten, barrierefreie oder an die Bedürfnisse behinderter Menschen angepasste Wohnungen zunächst diesem Personenkreis drei Monate anzubieten,
8. die Situation der Wohnungs- und Obdachlosen zu verbessern, insbesondere für die Menschen mit Behinderungen durch das Konzept „Housing-First“ anzuwenden, sowie mehr Streetworker einzustellen, eine Gepäckaufbewahrung, mehr öffentliche Trinkwasserbrunnen, Toiletten, eine Krankenstube und einen Ruheraum einzurichten,
9. besondere Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen in unterstützte Wohnsettings umzuwandeln, in denen die Bewohner*innen die Wahl haben zu entscheiden, mit wem sie leben und wie sie ihren Alltag gestalten möchten.
10. mehr Wohnmöglichkeiten für ein selbstbestimmtes Leben mit Persönlicher Assistenz zu ermöglichen.

Für den AK Protest: Joachim Barloschky